

lichen Rescripte, welche Dispensfacultäten enthalten, diesen Grundsatz durch die Clausel: *dispensare quoad intra fines dioecesis suas cum catholicis sibi subditis*. Der letztern Vorschrift geschieht übrigens Gemüge, wenn nur einer der Petenten der Jurisdiction des dispensirenden Bischofs untersteht, indem das Ehehinderniß überhaupt nur einmal hinweggeräumt werden kann und der Ordinarius außerdem im Auftrage des Papstes, des Oberhauptes der ganzen Kirche, handelt. In Deutschland hat sich jedoch die Obervanz ausgebreitet, daß der dispensirende Ordinarius des einen Theiles dem Bischof des andern Petenten von der Dispense Kenntniß gibt. Die Anschauung, als könne der Bischof auf Grund stillschweigender apostolischer Vollmacht von einem öffentlich bekannten trennenden Ehehinderniß dispensiren, ist durch wiederholte Entscheidungen der Congregatio Concilii verworfen worden. Dagegen darf der Ordinarius bei einem geheimen trennenden Ehehinderniß nach Benedict XIV. (Synod. dioec. 9, 2, 3) dispensiren, mofern folgende sechs Umstände zusammentreffen: wenn 1. die Ehe im Angesichte der Kirche nach vorausgegangener Proclamation eingegangen wurde, 2. guter Glaube bei den Petenten obwaltete, 3. die Ehe consummirt wurde, 4. das Hinderniß geheim ist, 5. der Papst wegen der Armut der Petenten oder örtlicher Entfernung nicht angegangen werden kann, 6. eine Trennung der Petenten ohne großes Aergerniß nicht möglich ist. Die Sententia communis der Canonisten, welche Benedict XIV. nicht mißbilligt, schreibt dem Bischof beim Zusammentreffen jener Umstände die Dispensationsbefugniß auch im Falle einer erst abschließenden Ehe zu. Die Verweigerung einer Dispense durch den Bischof kann für den Diöcesanen Gegenstand eines Processus werden, weil es sich um einen Act der Gnade handelt; dagegen steht jedem der Weg des Recurses an das Oberhaupt der Kirche offen.

Zur Ertheilung der Dispensen bedient der Papst sich der Datarie und der Pönitentiarie, an deren Spitze der Cardinal Probdatar und der Cardinal Groß-Pönitentiar stehen. Competent ist die Datarie für alle, sowohl öffentliche wie geheime, die Pönitentiarie nur für geheime Ehehindernisse; obervanzmäßig hat sich jedoch für jede dieser Behörden eine ausschließliche Competenz ausgebildet, so daß die Datarie in allen öffentlich bekannten, sowie im zweiten Grade der Verwandtschaft, welcher den ersten berührt, auch dann, wenn das Hinderniß geheim ist, die Pönitentiarie in allen übrigen Fällen dispensirt. Als geheim im Sinne des canonischen Rechtes gelten jene Thatfachen, welche weder durch gerichtliche Acte den Charakter der Notorietät erhalten haben, noch auch in Folge eines glaubhaften Gerüchtes Gegenstand der fama geworden sind. Beide Fälle sind nach den Canonisten dem ausgesprochen, wenn außer den Petenten nicht nur noch fünf discrete Personen, welche stillschweigend über die Sache beobachtet, von

dem Impedimente Kenntniß besitzen. In diesem Falle wäre es occultum, dagegen omnino occultum, wenn nur die Petenten und der Beichtvater darum wüßten. Die Pönitentiarie richtet ihre Rescripte in versiegelten Briefen an den Beichtvater der Petenten, welcher nach Inhalt des von dem Regente dieser Behörde ausgefertigten Documentes zu verfahren und dann dasselbe zu vernichten hat. Die Datarie ertheilt die Dispensen in Form eines auf Pergament geschriebenen Breve, welches mit dem Siegel des Fischerringes versehen, vom Cardinal Probdatar unterzeichnet und an den Official (Generalvicar) der Diocese der Petenten und, wenn sie zwei Diöcesen angehören, den geistlichen Obern der Petentin gerichtet ist. Das Breve enthält nicht die Dispense selbst, sondern nur das Commissorium zur Ertheilung derselben. Weil die industria personae verlangt wird, kann der Beauftragte es nicht subdelegiren, ebenso wenig ist der Bischof selbst es auszuführen befugt. Wenn der Delegat nach dem Ableben des Bischofs zum Capitularvicar gewählt wird, darf er die Execution des Breve ohne specieller päpstlicher Erlaubniß nicht vornehmen. Im Tenor des Breve werden zunächst die Vor- und Zunamen der Petenten, die Diocese und das Hinderniß angeführt, über welches Dispense begehrt wird. Hat sich hier ein Irrthum eingeschlichen, so sind litteras perinde valere bei der Datarie zu erbitten. Der Executor muß vor Gewährung der Dispense sich vom Vorhandensein der vorgetragenen Gründe durch eine genaue Untersuchung überzeugen. Diese ist entweder eine einfache (Tolligentior informes), oder eine feierliche (informatio canonice habita a personis fide dignis, rito ac recto examinatis). Im letztern Falle sollen die zur Bewahrheitung der Thatfachen berufenen Zeugen ihre Aussagen entweder eiblich oder durch Handschlag an Eides Statt abgeben. Wird bei Angabe dissimirender Gründe den Petenten vom Papste eine Buße aufgelegt (gewöhnlich peractis duabus sacramentalibus confessionibus), so kann erst nach Leistung derselben zur Execution des Breve geschritten werden. Auch hat der Executor die bei dissimirenden Gründen im Breve verfaßte Trennung der Petenten alsbald mit dem Bemerken anzuordnen, daß geschlechtlicher Umgang von jetzt an das Dispensmandat vernichten würde. Die Ansicht, nach welcher das Dispensbreve seine Gültigkeit verliert, wenn copula carnalis, nachdem sie im Gesuche angegeben worden, in der Zeit nach Absendung des letztern und vor Einschärfung der Trennung durch den Executor wiederholt wird, ist, auf Grund einer neuern Erklärung der Pönitentiarie vom J. 1870, unhaltbar. Zur Sanirung ungültiger Dispensmandate werden den Bischöfen besondere Facultäten vom Papste ertheilt. Während die Pönitentiarie ihre Schreiben gratis omnino ertheilt, sind bei der Datarie drei Lagen oder Formen für die Dispensertheilung üblich: forma pro nobilibus bei Personen